

Fortbildungsveranstaltung der Psychotherapeutenkammer Berlin

Beendigung/längere Unterbrechung der Praxistätigkeit: Wohin mit den Patientenakten?

27.06.2023

Dr. iur. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B
RECHTSANWÄLTE

1

D+B
RECHTSANWÄLTE

Agenda

-
1. Grundsätze zur Datensicherheit
 2. Praxisübertragung/-veräußerung
 3. Unvorhergesehene Beendigung/Unterbrechung
 4. Vorkehrungen treffen
-

2

Berufsordnung

§ 24 Abs. 1 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung ihrer Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der **Datensicherheit gemäß § 10** eingehalten werden.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

3

Berufsordnung

§ 10 Abs. 1, 2 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass **erhobene Daten** und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter **umfassend geschützt** sind.*

Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten, und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.“

D+B
RECHTSANWÄLTE

4

Berufsordnung

„Daten sicher verwahren“ (§ 10 Abs. 1 Berufsordnung der PtK Berlin)

- Patientenunterlagen dürfen nicht unverschlossen in Praxis gelagert werden, wenn Dritte die Möglichkeit des Zugriffs haben.
- Patientinnen und Patienten dürfen im Empfangsbereich/Behandlungszimmer keine Unterlagen anderer Patientinnen und Patienten einsehen können.
- Unterlagen müssen auch vor Einwirkungen geschützt werden, die Dokumente schädigen könnten (z.B. nassfeuchter Kellerraum).

D+B
RECHTSANWÄLTE

5

Berufsordnung

Elektronische Daten (§ 10 Abs. 2 Berufsordnung der PtK Berlin)

- Keine Patientendaten auf privatem Rechner
- E-Mail Kommunikation besser immer verschlüsselt; ggfls. unverschlüsselt mit schriftlicher, datenschutzkonformer Einwilligung (entsprechend bei Messenger-Diensten)

D+B
RECHTSANWÄLTE

6

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Grundsatz der Vertraulichkeit und Integrität von erhobenen Personendaten
 - Vertraulichkeit: Informationen für Unbefugte unzugänglich halten
 - Integrität: Daten nicht verändern oder löschen
- Verantwortliche müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten (= aktuelle Sicherheitsstandards)
- Gesundheitsdaten unterfallen „besonderer Kategorie von Daten“ (Art. 9 DSGVO)

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DSGVO:

- Verzeichnis über Arten der Datenverarbeitung
- Grundlage Datenschutzkonzept
- Auch technisch-organisatorische Maßnahmen (T-O-M)
- Bei Anforderung vorzulegen
- Formulare mit Ausfüllhilfen z.B. bei KBV, BÄK

StGB

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, dass ihm als [...] Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird [...] bestraft.“

Agenda

-
1. Grundsätze zur Datensicherheit
 2. Praxisübertragung/-veräußerung
 3. Unvorhergesehene Beendigung/Unterbrechung
 4. Vorkehrungen treffen
-

Praxisveräußerung

Verbleib der Patientenakten bei Praxisveräußerung

- Verbleib der Patientenakten bei der Praxis-Abgeberin/dem Praxis-Abgeber (Datensicherheit)
- Übergabe der Patientenakten an die Praxis-Erwerberin/den Praxis-Erwerber (Zwei-Schrank-Modell)
- Übergabe der Patientenakten an Archivierungsunternehmen (Datenlagerungs- und Vernichtungsvertrag)

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

§ 24 Abs. 2 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich **nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung** der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.“*

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

§ 8 Abs. 1 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur **Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse** verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

13

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

Zwei-Schrank-Modell (Münchener Modell) im Praxisübertragungsvertrag

- Käuferin/Käufer verpflichtet sich, die Patientenunterlagen/-akten in einem **gesonderten verschlossenen Karteischrank** aufzubewahren. Hierauf finden Regelungen über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB) Anwendung.
- Käuferin/Käufer ist Zugriff auf Patientenakte nur gestattet, wenn der Patient ausdrücklich oder konkludent durch Erscheinen in der Praxis einer Behandlung zustimmt. Dann kann Akte in den zweiten Schrank.
- Für elektronisch Patientenakten gelten die gleichen Regeln. Durch Passwort-Sicherung kann der Zugriff zunächst gesperrt werden. Wenn Patientin/Patient zustimmt, wird Akte entsperrt.
- Es sollte eine Dokumentation erstellt werden, wann welche Unterlagen entnommen wurden und den Unterlagen des Erwerbers zugeordnet wurden.

D+B
RECHTSANWÄLTE

14

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

§ 9 Abs. 3 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind **zehn Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere **Aufbewahrungsdauer ergibt.**“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

15

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

§ 24 Abs. 3 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese **Aufgabe an die Praxisnachfolgerin** oder den Praxisnachfolger **übertragen** werden, wenn die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen dieser Personen unter Verschluss gehalten werden.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

16

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

§ 11 Abs. 1 S. 1 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich **Einsicht** in die sie betreffende Patientenakte **zu gewähren**, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist.“*

- Ggfls. Regelung im Vertrag, wie bei Einsichtersuchen zu verfahren ist.

D+B
RECHTSANWÄLTE

17

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

Datenlöschungsverpflichtung nach DSGVO

- Art. 17 Abs. 3 b) DSGVO: kein Lösungsanspruch solange Aufbewahrung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.
- Art. 17 Abs. 3 e) DSGVO: zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

18

Übergabe Patientenakten an Erwerber*in

Checkliste bei Übergabe an Erwerber*in

- ✓ Vereinbarung **Zwei-Schrank-Modell** im Praxiskaufvertrag.
- ✓ Ggfls. **Information** der Patientinnen und Patienten bezüglich Veräußerung.
- ✓ Einhaltung der **Schweigepflicht** sicherstellen.
- ✓ Wahrung der **Aufbewahrungsfristen** sicherstellen.
- ✓ Ggfls. Regelung bei **Einsichts**begehren
- ✓ Umsetzung **Löschungsverpflichtung** nach der DSGVO.

Übergabe an Archivierungsunternehmen

Professionelle Verwahrung und Löschung

- **Datenaufbewahrungs- und Löschungsvertrag** (auch: Datenlagerungs- und Vernichtungsvertrag) mit Archivierungsunternehmen
- Parallel dazu: **Datenverarbeitungsvertrag** nach § 28 DSGVO mit Archivierungsunternehmen.

Übergabe an Archivierungsunternehmen

Datenbewahrungs- und Lösungsvertrag

- Erstellung Bestandsliste durch Auftraggeber
- Physische und/oder digitale Archivierung durch Auftragnehmer
- Aufbewahrungsfristen von Auftraggeber mitzuteilen
- Vernichtung nach Ablauf der Fristen nach DIN-Normen (Schutzklasse)
- Vertragslaufzeit
- Bei Herausgabeansprüchen durch Patienten*innen: Herausgabe durch Auftragnehmer (Kosten trägt Patient*in)

Übergabe an Archivierungsunternehmen

Vertrag über Datenauftragsverarbeitung nach § 28 DSGVO

- Auftragsdatenverarbeitung immer durch schriftlichen Vertrag iS § 28 DSGVO
- Datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten werden geregelt; ggfls. Unterauftragsverhältnisse mit identischem Pflichtenkatalog
- Auftraggebender bleibt verantwortlich iS § 4 DSGVO
- Wichtig: Auftragnehmer muss sich zur **Verschwiegenheit** gegenüber Auftraggebendem verpflichten

Agenda

1. Grundsätze zur Datensicherheit
2. Praxisübertragung/-veräußerung
3. Unvorhergesehene Beendigung/Unterbrechung
4. Vorkehrungen treffen

23

Unvorhergesehene Beendigung

§ 1922 BGB

„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) **geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes** auf eine oder mehrere Personen (Erben) **über**.“

§ 630f Abs. 3 BGB bzw. § 9 Abs. 3 Berufsordnung

„Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung **aufzubewahren**, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.“

630g Abs. 1 S. 1 BGB

„Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich **Einsicht** in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu **gewähren**, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.“

24

Unvorhergesehene Beendigung

§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB

*„Ebenso **wird bestraft**, wer nach dem Tod der [...] nach Absätzen 1 und 2 verpflichteten Personen ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder **aus dessen Nachlass erlangt** hat.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

25

Unvorhergesehene Beendigung

§ 1936 BGB (Gesetzliches Erbrecht des Staates)

*„Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, **erbt das Land**, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der **Bund**.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

26

Unvorhergesehene Beendigung

§ 1960 BGB (Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger)

*„Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die **Sicherung des Nachlasses** zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

27

Unvorhergesehene Beendigung

§ 27 Berliner Heilberufekammergesetz

*„Die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber haben bei Aufgabe ihrer Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Nummer 3 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen nach den Vorschriften zur Schweigepflicht und des Datenschutzes aufbewahrt und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.
Kommen die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder die Erben dieser Pflicht nicht nach, ist die jeweilige Kammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Die Kammern können zu diesem Zweck auch gemeinsame Einrichtungen errichten und nutzen.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

28

Agenda

1. Grundsätze zur Datensicherheit
2. Praxisübertragung/-veräußerung
3. Unvorhergesehene Beendigung/Unterbrechung
4. **Vorkehrungen treffen**

29

Vorkehrungen treffen

§ 24 Abs. 3 Berufsordnung der PTK Berlin

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben **dafür Sorge zu tragen**, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.“*

30

Vorkehrungen treffen

§ 20 Abs. 4 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Bei **längeren Abwesenheiten** von der Praxis ist die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.“*

- „längere Abwesenheit“: Über das übliche Maß hinaus.
- Orientierung: Länger als drei Wochen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

31

Vorkehrungen treffen

§ 32 Abs. 1 S. 2 Zulassungsverordnung-Ärzt*innen

*„Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher [psychotherapeutischer] Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er [sie] sich innerhalb von zwölf Monaten **bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.**“*

- Ab einer Woche ist Vertretung ggü KV anzeigepflichtig
- Über 3 Monate hinaus kann Genehmigung durch KV erteilt werden

D+B
RECHTSANWÄLTE

32

Vorkehrungen treffen

§ 24 Abs. 3 Berufsordnung der PtK Berlin

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben **dafür Sorge zu tragen**, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.“*

- Keine konkrete Vorgabe
- Ggf. „Vorbereitung“ der Erben
- Ggf. Beauftragung einer geeigneten Person (z.B. Kollegin/Kollege)

D+B
RECHTSANWÄLTE

33

Vorkehrungen treffen

§ 24 Abs. 3 Berufsordnung der PtK Niedersachsen

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben eine geschäftsfähige Person als sogenannte **Beauftragte oder Beauftragten für den Verhinderungsfall zu verpflichten**, so dass diese sich unter Beachtung des geltenden Rechts im Falle der Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als Kontaktperson für Patientenfragen zur Verfügung stellt.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

34

Vorkehrungen treffen

Checkliste „für den Fall“

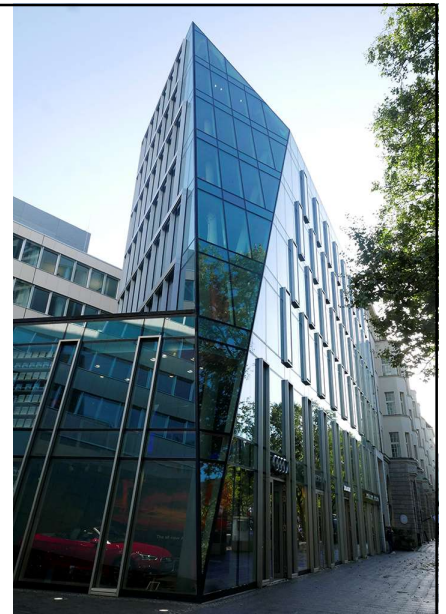
- ✓ Ggfls. „Instruktion“ Erben und/oder (schriftliche) **Vereinbarung** mit beauftragter Person.
- ✓ Patientenakten **verwahren** (ggfls. Unternehmen beauftragen).
- ✓ **Zugang** der Patient*innen zu ihren Akten gewährleisten.
- ✓ Einhaltung der **Schweigepflicht** sicherstellen.
- ✓ **Datenlöschung** nach Ablauf Aufbewahrungspflicht sicherstellen

D+B
RECHTSANWÄLTE

35

Dr. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel: 030 - 327 787 0
moeck@db-law.de
www.db-law.de



D+B
RECHTSANWÄLTE

36

36